

**Martin Schulz, Verfassungsrechtliche Vorgaben für das Kollisionsrecht in einem Gemeinsamen Markt: eine rechtsvergleichende Untersuchung zu den Grenzen einzelstaatlicher Anknüpfungsmethoden im internationalen Vertrags-, Delikts- und Gesellschaftsrecht am Beispiel der Vereinigten Staaten von Amerika**, Frankfurt/M., Peter Lang, 2000 [Frankfurter wirtschaftsrechtliche Studien Bd. 39], 209 S. (L) (zugl. Diss. Frankfurt/M. 1999)

Die Diskussion um den Einfluß des Europarechts und insbesondere der Grundfreiheiten auf das (innergemeinschaftliche) Kollisionsrecht fordert einen Blick in die USA geradezu heraus. Wie in Europa stehen in den USA unter einem einheitlichen Dach den Einzelstaaten weite Gesetzgebungskompetenzen insbesondere im Privatrecht zu. Zugleich suchen sowohl die USA als auch die EU einen einheitlichen Binnenmarkt zu schaffen. Die EU-Grundfreiheiten, die wohl wichtigsten Vorschriften für die Schaffung des europäischen Binnenmarktes und Kernpunkt der Diskussion um Europarecht und Kollisionsrecht, finden eine Entsprechung in der Dormant Commerce Clause der US-amerikanischen Verfassung. EU wie USA stehen somit vor der Frage, ob und wie das Kollisionsrecht dem Binnenmarktziel anzupassen ist, und welche Rolle dabei ggf. die Grundfreiheiten bzw. die Dormant Commerce Clause zu spielen haben (vgl. S. 179-191). Martin Schulz hat sich in seiner Dissertation dieser scheinbar überfälligen rechtsvergleichenden Untersuchung angenommen.

Bereits im ersten, den verfassungsrechtlichen Vorgaben für das Kollisionsrecht in den USA gewidmeten Teil (11-106) wird jedoch klar, daß die erhoffte Inspiration aus den USA ausbleiben wird, oder doch an ganz anderer Stelle zu suchen ist als im dortigen positiven Recht. Schulz' ordentliche Zusammenfassung der Entwicklung

des US-amerikanischen Kollisionsrechts von "vested rights" bis in die jüngere Zeit (26-73) und der verfassungsrechtlichen Kollisionsrechtskontrolle unter den einschlägigen Verfassungsartikeln<sup>1</sup> (16-25, 74-89) kommt nur zu dem bekannten Ergebnis, daß das US-amerikanische Kollisionsrecht unter der aktuellen Rechtsprechung des Supreme Court von verfassungsrechtlichen Zwängen praktisch vollständig frei ist. Weder Lehre noch Rechtsprechung haben sich mehr als flüchtig mit dem Verhältnis von Dormant Commerce Clause und Kollisionsrecht beschäftigt. Die Probleme, vor die der Binnenmarkt das Kollisionsrecht stellen mag, bleiben ungelöst – es sei denn, man hält kollisionsrechtliche Entscheidungen nach dem Dünkel des (zuerst) berufenen Richters für eine geeignete Lösung. Im Gegenteil, in den USA dürften die Probleme wegen der liberaleren Handhabung der Zuständigkeit besonders schwer wiegen (vgl. 90-105).

Ohne Anregungen aus den USA bringt die Zusammenfassung der europäischen Diskussion um Europarecht (lies: Grundfreiheiten) und Kollisionsrecht im zweiten Teil (107-175) nichts Neues. Der rechtsvergleichenden Würdigung im dritten Teil (179-205) fehlt dementsprechend die Substanz. Die "Lehren aus der amerikanischen Rechtsentwicklung" (192-205) beschränken sich auf die Erkenntnis von vier "verfassungsrechtlich relevanten Interessen" (192-196), die indes im modernen US-Kollisionsrecht noch weniger verwirklicht erscheinen als im europäischen: Schutz vor Diskriminierung, Schutz vor unverhältnismäßigen Beschränkungen von Freiheitsrechten, Schutz der Rechtsanwendungssicherheit, Gleichwertigkeit der Rechtsordnungen.

Ehrlicherweise hätte Schulz an dieser Stelle eingestehen müssen, daß es an relevanten US-amerikanischen Erfahrungen fehlt, von denen sich Europa im Rahmen

konstruktiver Rechtsvergleichung inspirieren lassen könnte. Statt dessen hätte er unter Zuhilfenahme US-amerikanischer Literatur den Blick aus der Distanz und eine rechtspolitische Untersuchung wagen sollen. Eine derartige Betrachtungsweise wäre in der Diskussion um Binnenmarkt und Kollisionsrecht dringend von Nöten – in der haarscharfen Analyse von Wortwahl und inhaltlichen Entscheidungen des EuGH zu häufig unvergleichbaren Problemstellungen scheint der Blick für das Ganze verloren gegangen zu sein. Das fängt schon mit dem Objekt der Betrachtung an: Während die europäische Diskussion sich an Feinheiten der einzelstaatlichen Regelungen erhitzt, sollte man vielmehr fragen, ob das Kollisionsrecht überhaupt einzelstaatlicher Regelung überlassen bleiben oder nicht vielmehr vergemeinschaftet werden sollte. Letzteres wird im Gefolge von Baxter von mehreren US-amerikanischen Autoren überzeugend empfohlen und in der EU zunehmend praktiziert.<sup>2</sup> Bedarf an ausführlicherer theoretischer Untersuchung besteht z.B. auch bei dem oft beschworenen Modell des "Wettbewerbs der Rechtsordnungen". In diesem Zusammenhang vermißt man auch bei Schulz die grundlegende Einsicht, daß vollkommene Freiheit nicht gleichbedeutend ist mit perfektem Wettbewerb (man denke nur an das Kartellrecht), und daß wie im materiellen Privatrecht auch im Kollisionsrecht zwingende Regeln fördernd für den Wettbewerb (der Rechtsordnungen) sein könnten. Schulz geht auf solche Fragen nicht näher ein, und seine im dritten Teil verstreuten rechtspolitischen Empfehlungen muten daher schal an. So bleibt als Verdienst von Schulz Arbeit ein Negativbefund – Schulz hat uns gezeigt, daß man auch in den USA nicht weiß, wie Binnenmarkt, Föderalismus und Kollisionsrecht in Einklang zu bringen sind.

<sup>1</sup> Due Process, Full Faith and Credit, Interstate Commerce, Equal Protection und Privileges and Immunities

<sup>2</sup> Vgl. *William A. Baxter*, Choice of Law and the Federal System: *Stan. L. Rev.* 16 (1963) 1-42 (22-25); *Laycock*, Equal Citizens of Equal and Territorial States: The Constitutional Foundations of Choice of Law: *Colum. L. Rev.* 92 (1992) 249-337 (331); *Larry Kramer*, On the Need for a Uniform Choice of Law Code, *Mich L. Rev.* 89 (1991) 2134-2149.